



152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Susanne Schmid: Wie verlässlich ist unser Stadtrat? Beantwortung

Am 28. August 2014 reichte Susanne Schmid die beigelegte Einfache Anfrage unter dem Titel "Wie verlässlich ist unser Stadtrat?" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

2012 erliess der Stadtrat die Teilspernung der Poststrasse. Damit wurde die Verbesserung der Situation für den öffentlichen Verkehr (öV) auf diesem für den öV wichtigen Strassenabschnitt angestrebt. Für den motorisierten Individualverkehr hätte die Anordnung zu reduzierten Zufahrtsmöglichkeiten zu angrenzenden Liegenschaften geführt. Gegen die Verfügung wurden 27 Rekurse beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen (SJD) erhoben, das diese Rekurse geschützt hat. Nach einer Gesamtbeurteilung wurde von Seiten der Stadt auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht verzichtet. Aus diesem Grunde bezweifelt die Fragestellerin die Verlässlichkeit der Exekutive bzw. die Qualität der verwaltungsinternen juristischen Beratung. Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1: Was ändert sich an Verträgen / Projekten, die unter Berücksichtigung der Sperrung Poststrasse konzipiert wurden?

Es bestehen keine Verträge und Projekte, die geändert werden müssen.

Frage 2: Was hat den Stadtrat veranlasst, die Sperrung als rechtlich zulässig zu betrachten und wie eingehend hat er die Zulässigkeit der Sperrung Poststrasse abgeklärt?

Bereits im Jahr 2003 hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, die Sperrung der Poststrasse für den motorisierten Individualverkehr zu prüfen.¹ Es wurde damals angeführt, im Abschnitt Schützengasse bis Waisenhausstrasse erscheine dies möglich. Der 2010 vom Stadtparla-

¹ Vorlage Nr. 3015 vom 25. Februar 2003.



ment beschlossene Verpflichtungskredit von CHF 1,535 Mio. für das Projekt Umgestaltung der Poststrasse von der Schützengasse bis zum Oberen Graben bildete die Grundlage der Verkehrsorganisation. Angestrebt wurde insbesondere die Verbesserung der Situation für den öffentlichen Verkehr. Die Poststrasse hat für den öV eine zentrale Bedeutung, die mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes zunimmt, ist doch vorgesehen, dass sie zur einzigen Wegfahrtachse für die Busse in Richtung Osten wird.² Auch das SJD hat festgehalten, die Verbesserung der Situation für den öV durch die Entlastung der Poststrasse vom Durchgangsverkehr liege grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Es ist aber dennoch zum Schluss gelangt, die Rekurse zu schützen.

Frage 3: Weshalb hat der Stadtrat danach seine Meinung geändert? Welches sind die Gründe, weshalb er auf einen Weiterzug des Gerichtsentscheides zur „Sperrung Poststrasse“ an die höhere Instanz verzichtet hat?

Der Stadtrat hält an der Auffassung fest, dass die Privilegierung des öffentlichen Verkehrs auf der innerstädtischen Hauptverkehrsachse notwendig ist. Im vorliegenden Fall aber hat das SJD in einem 28-seitigen Entscheid überzeugend begründet, weshalb die Anträge der Rekurrenten zu schützen seien. Neue Argumente, die zusätzlich zu den von der Stadt bereits dargelegten hätten eingebracht werden können, gibt es nicht.

Der Verzicht auf einen Weiterzug schliesst aber eine künftige Teilspernung für den motorisierten Individualverkehr nicht aus. Das SJD schreibt nämlich: „Sollte sich ergeben, dass der öffentliche Verkehr auf der Poststrasse aufgrund der neuen Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes durch den motorisierten Individualverkehr behindert wird, können neue Verkehrsbeschränkungen zur Entlastung der Poststrasse geprüft und gegebenenfalls mit entsprechender Begründung erlassen werden.“

Frage 4: Müssen wir in Zukunft vermehrt damit rechnen, dass der Stadtrat bei erstinstanzlichen Gerichtsentscheiden sofort umkippt?

Der Weiterzug des Entscheids trotz geringer Erfolgsaussichten wäre nicht vertretbar gewesen und hätte für alle Beteiligten zu unnötigen weiteren Aufwendungen geführt. Wie aus der Begründung der Fragestellerin hervorgeht, hätte sie es aus politischen Gründen gewünscht, wenn der Entscheid vom Stadtrat weitergezogen worden wäre. Indessen sind aber im Rechtsmittelverfahren juristische Abwägungen ausschlaggebend.

² Vgl. Vorlage Nr. 4886 vom 21. August 2012 betreffend Aufwertung und Neugestaltung des Bahnhofplatzes, S. 12.



Frage 5: Wie schätzt der Stadtrat seine eigene Verlässlichkeit ein, wenn er entweder juristisch schlecht beraten ist oder nach einer ersten Niederlage vor Gericht sofort klein beigibt und was gedenkt der Stadtrat zu tun, um den Vertrauensverlust wieder gutzumachen?

Mit dem Akzeptieren des Rekursentscheides kann bei Lichte betrachtet kein Vertrauensverlust verbunden sein. Die unbeirrte Fortsetzung der rechtlichen Auseinandersetzung ohne Berücksichtigung der Erwägungen des SJD mit „Verlässlichkeit des Stadtrates“ gleichzustellen ist eine nicht nachvollziehbare Gleichung. Ebenso wenig zweifelt der Stadtrat an der Qualität der internen juristischen Beratung. Er ist der klaren Überzeugung, dass er sich bei seinen Entscheiden auf Abklärungen qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stützen kann.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber – Stv.:

Staub

Beilage:

Einfache Anfrage vom 28. August 2014

